ZEICHENERKLÄRUNG

GELTUNGSBEREICH

BESTEHENDE GEBÄUDE

BESTEHENDE STRASSEN

GRUNDSTÜCKSGRENZEN

HÖHENSCHICHTLINIEN — 225 —

OFFENE BAUWEISE NUR EINZEL- u. DOPPELHÄUSER ZUL. O

NUTZUNGSART ALLGEMEINES WOHNGEBIET WA

GRUNDFLÄCHENZAHL 0,3

GESCHOSSZAHL ALS HÖCHSTGRENZE I

ZWINGEND (I)

GESCHOSSFLÄCHENZAHL (0,5)

GEPL. STRASSEN

STRASSENRAUM

BAULINIE

BEBAUUNGSTIEFE

BAUGRENZE

GEPL. GRUNDSTÜCKSGRENZEN

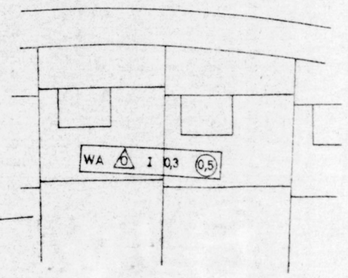

Bebauungsplan (Satzung)

"Im Krämersfeld" der Gemeinde Rubenheim.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 3o BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 21. April 1964 beschlossen.
Die Ausarbeitung erfolgte durch den Landrat in St. Ingbert.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des BBauG

1	Geltungsbereich	lt. Zeichnung
2	Art der baulichen Nutzung	
	2.1 Baugebiet	WA allgemeines Wohngebiet § 1 Abs. 2, 1.c BauNVO.
	2.1.1 zulässige Anlagen	Wohngebäude, Läden, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke § 4 Abs. 2 BauNVO.
	2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung sowie sportliche Zwecke, Gartenbaubetriebe, Ställe für Kleintierhaltung, § 4 Abs. 3 BauNVO.
3	Maß der baulichen Nutzung	2-geschoßig bis 35° Dachneigung
	3.1 Zahl der Vollgeschosse	1-geschoßig bis 45° Dachneigung wenn Kniestock, dann o,65 m
	3.2 Grundflächenzahl	WA o,3 § 17 Abs. 1 BauNVO
	3.3 Geschoßflächenzahl	WA o,3 § 17 Abs. 1 BauNVO
4	Bauweise	offen § 22 Abs. 1 BauNVO
5	Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	
	5.1 Baulinie	lt. Zeichnung zwingend
	5.2 Baugrenze	lt. Zeichnung
	5.3 Bebauungstiefe	lt. Zeichnung
6	Stellung der baulichen Anlagen	lt. Zeichnung; Garagen sind innerhalb des Bauwiche und mindestens 6,o m hinter der vorderen Grundstücksgrenze zu errichten.
7	Mindestgröße der Baugrundstücke	4oo m^2
8	Baugrundstücke für den Gemeindebedarf	entfällt
9	Verkehrsfläche	lt. Zeichnung

GEMEINDE RUBENHEIM

BAULEITPLAN / BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GELÄNDE IM KRÄMERSFELD

MASSTAB 1 : 1 000

ST. JNGBERT, DEN 26. 4. 66 DER LANDRAT PLANUNGSSTELLE

JM AUFTRAGE

gez. HALMES

Die gemäß § 2 Abs 6 BBauG erforderliche öffentliche Auslegung des Planentwurfes erfolgte in der Zeit vom 25. 7. bis zum 26. 8. 1966
Die Offenlegung des Planentwurfes wurde am 14. 7. 66 ortsüblich bekanntgemacht

Rubenheim, den 15. 9. 1966 Der Bürgermeister

gez.
— Theis —

In der Sitzung des Gemeinderates vom 12. 9. 1966 ist der Plan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen worden.

Rubenheim, den 15. 9. 1966
Der Bürgermeister

— gez. Theis —

Genehmigt gemäß § 11 BBauG
SAARLAND
Der Minister
für öffentliche Arbeiten
und Wohnungsbau
- Landesplanung -
Az. IV A - 7 - 452/67 Fische
Saarbrücken, den 16. 3. 1967

gez.: Fischer
Reg.-Baumeister

Die öffentliche Auslegung des Planes gemäß § 12 BBauG erfolgte in der Zeit vom 2. 5. 67 bis zum 9. 5. 1967. Die Genehmigung und die Schlußausfertigung sind am 20. 4. 1967 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Damit ist der Plan rechtsverbindlich.

Rubenheim, den 12. 5. 67 Der Bürgermeister
gez. Theis